

Satzung über die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten an der Universität Passau

(Gebühren- und Entgeltsatzung - GebSa)

Vom 16. Februar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Bemessungsgrundsätze, Gebühren- und Entgeltverzeichnis	2
Zweiter Abschnitt: Gebührentatbestände	3
§ 3 Gebühren für Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG	3
§ 4 Erhebung von Gebühren für Gaststudierende	3
§ 5 Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen	4
Dritter Abschnitt: Entgelte	4
§ 6 Entgelttatbestände	4
§ 7 Entgelthöhe, Fälligkeit	5
Vierter Abschnitt: Absehen, Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Entgelten	5
§ 8 Absehen von Gebühren und Entgelten.....	5
§ 9 Abmilderung besonderer Härtefälle	6
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind grundsätzlich abgabenfrei; dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion. ²Abweichend von Satz 1 erhebt die Universität Passau Gebühren und Entgelte als staatliche Angelegenheit (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG) nach dieser Satzung. ³Das Gebührenaufkommen steht der Universität Passau zu.

(2) Gebühren und Entgelte nach Art. 13 Abs. 2 BayHIG gehen anderen Gebührentatbeständen nach dieser Satzung vor.

(3) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz (KG) sowie die Einhebung der Gebühren für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

§ 2 Bemessungsgrundsätze; Gebühren- und Entgeltverzeichnis

(1) ¹Die Höhe der in den §§ 3 bis 6 nach dieser Satzung bestimmten gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbeständen bemisst sich nach dem Aufwand der Universität Passau sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger. ²Als Aufwand der Universität Passau sind insbesondere sämtliche Personal- und Sachkosten, sowie ein angemessener Anteil der Gemeinkosten sowie Mehraufwände in der Organisation und Durchführung zu berücksichtigen.

(2) ¹Die konkrete Gebühren- und Entgelthöhe wird in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis festgelegt. ²Bei der Bemessung darf der durch diese Satzung jeweils festgesetzte Gebühren- oder Entgeltrahmen nicht über- oder unterschritten werden. ³Das Gebühren- und Entgeltverzeichnis ist von der Universitätsleitung zu verabschieden und wird auf den Internetseiten der Universität bekanntgemacht. ⁴Bei Änderungen ist dem Vertrauensschutz Rechnung zu tragen. ⁵Die Grundlagen für die konkrete Gebühren- und Entgeltbemessung nach Art. 13 Abs. 7 Satz 6 BayHIG sind jeweils zu dokumentieren.

(3) ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen oder eine Befreiung von Gebühren und Entgelten nach dem Vierten Abschnitt, ist durch die Antragstellenden durch eigenes Vorbringen zu belegen. ²Die jeweils einzureichenden Nachweise für ein Absehen oder eine Befreiung von Gebühren und Entgelten werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht. ³Änderungen von Daten oder Verhältnissen, die für die Erhebung der Gebühren und Entgelte oder deren Ausnahmen relevant sind, müssen der Universität unverzüglich mitgeteilt werden.

Zweiter Abschnitt: Gebührentatbestände

§ 3

Gebühren für Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG

(1) ¹Studierende und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a BayHIG teilnehmen, haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Als Angebote der Weiterbildung im Sinn des Satzes 1 für die eine Gebühr erhoben wird, gelten:

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. weiterqualifizierende berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern,
3. weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden,
4. weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden.

(2) ¹Für die Angebote der Weiterbildung nach Abs. 1 beträgt der Gebührenrahmen 10 Euro bis 300 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ²Die Höhe der jeweiligen Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung im Sinne des Abs. 1 wird im Gebühren- und Entgeltverzeichnis festgesetzt. ³Die Grundlagen für die Gebührenfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu dokumentieren.

§ 4

Erhebung von Gebühren für Gaststudierende

(1) An der Universität Passau werden von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i. V. m. §§ 13 und 14 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) immatrikulierten Personen, die nicht in einem regulären Studiengang eingeschrieben sind (Gaststudierende), Gebühren erhoben.

(2) ¹Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, sofern sie nicht an einzelnen Lehrveranstaltungen aus Angeboten der Weiterbildung gemäß § 3 teilnehmen. ²Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation

1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100 Euro,
2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200 Euro,
3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300 Euro.

(3) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden gemäß Abs. 1 und 2 ist fällig bei Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

§ 5

Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen

(1) ¹Für die Nutzung universitärer Einrichtungen außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHIG können Nutzungsgebühren im Gebühren- und Entgeltverzeichnis festgelegt werden. ²Der Nutzung universitärer Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift unterfallen insbesondere:

1. der Zugang zu zentralen Einrichtungen der Universität Passau (z. B. dem Sportzentrum) und
2. der zeitweise Gebrauch bzw. die zeitweise Überlassung von sächlicher Ausstattung der Universität Passau.

(2) ¹Gebühren nach Abs. 1 sind jeweils spätestens zu Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums fällig. ²Wurden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, kann die Universität Passau die Inanspruchnahme der Leistung verweigern, wenn nicht die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass sie oder er an der Bezahlung ohne eigenes Verschulden verhindert war.

Dritter Abschnitt: Entgelte

§ 6

Entgelttatbestände

¹An der Universität Passau werden unter anderem folgende Entgelte erhoben:

1. für Personen, die an Angeboten der Weiterbildung gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG teilnehmen, ohne Studierende oder gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen zu sein:
 - a) in weiterbildenden Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln und
 - b) in weiterqualifizierenden Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln und
2. für die Teilnahme an Sprachkursen außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen (z. B. Teilnahme am Academic German Semester bzw. Academic German Year oder Vorbereitungskurse für einschlägige

- Sprachzertifikate),
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
 4. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Exkursionen sowie
 5. für die Bereitstellung von studienbegleitenden Zusatzangeboten, die nicht Teil der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu erbringenden Leistungen sind, wie insbesondere Zusatzangebote von „Zukunft: Karriere und Kompetenzen“ (ZKK) der Universität Passau.

²Die Festlegung der Entgelte erfolgt im Gebühren- und Entgeltverzeichnis.

§ 7

Entgelthöhe; Fälligkeit

(1) ¹Die Entgelthöhe orientiert sich an dem Marktpreis und wird von der Universität Passau in dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis festgesetzt. ²Über die entsprechenden Grundlagen der Entgeltfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) ¹Die Entgelte sind zu dem in der individuellen Entgeltvereinbarung festgelegten Zeitpunkt zu zahlen. ²Erfolgt die Zahlung nicht zum angegebenen Termin, wird ein Mahnverfahren eingeleitet; es können Mahngebühren und Verzugszinsen nach den allgemeinen Vorschriften erhoben werden.

Vierter Abschnitt: Absehen, Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Entgelten

§ 8

Absehen von Gebühren und Entgelten

(1) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Von einer Gebührenerhebung muss ferner abgesehen werden bei

1. der nachträglichen Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
2. Studienangeboten für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen

- grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten ausländischen Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 6. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).

§ 9

Abmilderung besonderer Härtefälle

(1) ¹Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden oder zu ermäßigen. ²Die Zahlung von Gebühren und Entgelten ist in den Fällen des Satzes 1 in mehreren Raten zu ermöglichen. ³Von einer Gebühren- oder Entgelterhebung ist abzusehen bzw. eine bereits erhobene Gebühr oder ein bereits entrichtetes Entgelt ist zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt. ⁴Hierbei sind unter anderem zu berücksichtigen:

1. eine besondere familiäre Verpflichtung (wie insbesondere die persönliche Betreuung bzw. Pflege von Kindern oder Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht), die eine Teilnahme an Studienveranstaltungen oder an -veranstaltungsteilen ausschließt, sowie
2. eine Behinderung i.S. des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, sofern sich diese erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ³Fremdsprachige Nachweise sind in deutscher oder englischer Übersetzung einzureichen. ⁴Gebühren oder Entgelte werden in der Regel für ein Studienjahr erlassen; eine Wiederbeantragung einer Abmilderung aufgrund eines weiterhin bestehenden Härtefalls ist möglich.

(3) ¹Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschrift

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft.

³Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten an der Universität Passau (Gebühren- und Entgeltsatzung - GebSa) vom 8. Februar 2024 (vABIUP S. 1) tritt zum in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Januar 2026 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 16. Februar 2026 (Aktenzeichen V/S.II-01.1211/2026).

Passau, den 16. Februar 2026

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 16. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. Februar 2026.